

Abfallentsorgung in engen und zugeparkten Straßen

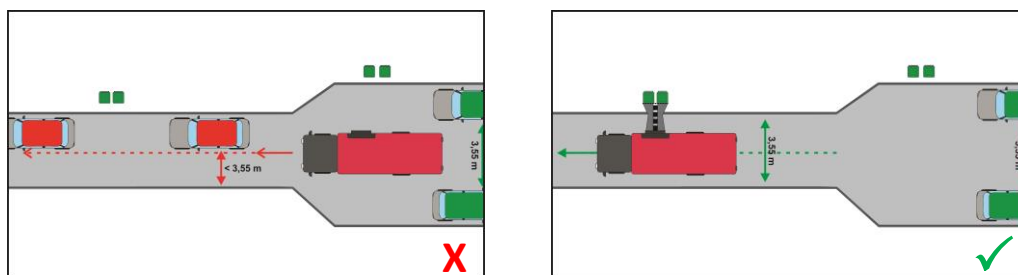
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Abfallsammlung möglichst zügig und vollständig durchzuführen, ist uns ein wichtiges Anliegen. Regelmäßig tritt dabei jedoch folgendes Problem auf: **Ohnehin schon enge Straßen werden durch parkende Autos so weit versperrt, dass Abfallsammelfahrzeuge diese nicht mehr passieren können.**

Die Folge: Fest gefahrene Abfallsammelfahrzeuge, nicht geleerte Abfallbehälter und zahlreiche Reklamationsanrufe. Gelegentlich müssen Parkverbote erteilt oder Bußgeldverfahren wegen Falschparken eingeleitet werden. Ein Anspruch auf eine Abfuhr oder Nachfuhr besteht nach § 17 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung bei unzugänglichen Abfallbehältern nicht.

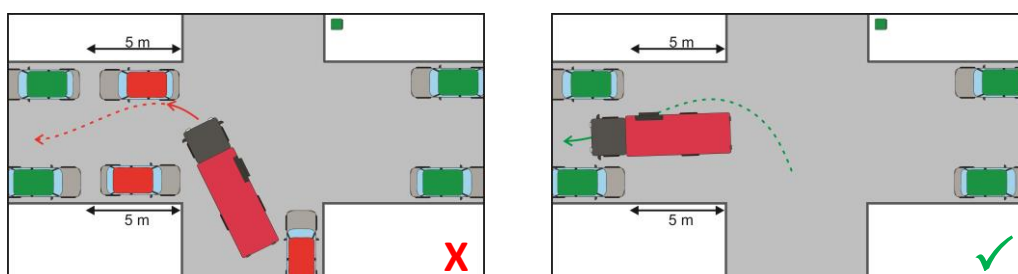
Dieses Hinweisblatt soll Sie auf besonders problematische Straßenbereiche aufmerksam machen und gleichzeitig Tipps geben, wie es mit der Abfuhr in Zukunft besser klappt.

Fall 1: verengte Fahrbahnen durch parkende Fahrzeuge



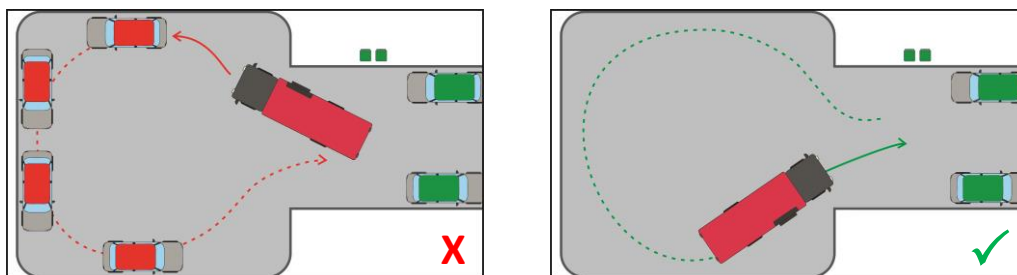
- ➔ **So klappt's:** Abfallsammelfahrzeuge sind wesentlich breiter als normale Pkws und benötigen aus Gründen des Unfallverhütungsschutzes eine **Fahrbahnbreite von 3,55 m**. Das gleiche gilt auch für Rettungsfahrzeuge wie z.B. die Feuerwehr. Bitte halten Sie diese Vorgabe ein und weisen Sie Falschparker freundlich darauf hin.
- ➔ **Hinweis:** Auch Hecken, Äste oder Zweige, die in öffentliche Straßen hineinragen, stellen häufig Engstellen dar. Denken Sie daher bitte rechtzeitig an einen Baum- oder Heckenschnitt.

Fall 2: zugeparkte Kurven- und Einmündungsbereiche



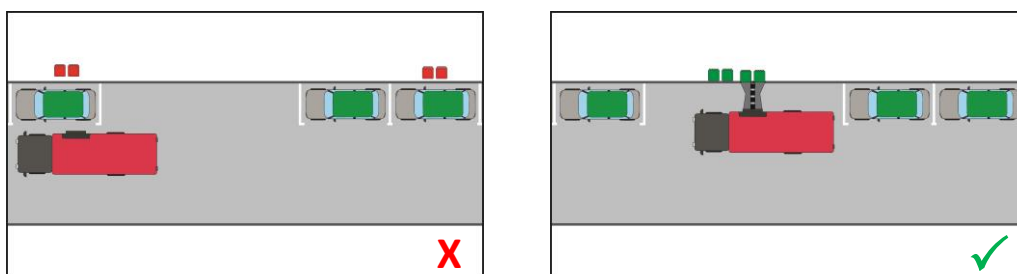
- ➔ **So klappt's:** Für das Ausscheren eines Abfallsammelfahrzeugs besteht ein größerer Platzbedarf. Bitte achten Sie darauf, dass parkende Autos die Einfahrt in die Straße nicht behindern und genügend Platz zum Ausscheren vorhanden ist.

Fall 3: zugeparkte Wendehammer und Wendekreise



- ➔ **So klappt's:** Bitte parken Sie, wenn vor Ort nicht anders geregelt, nur dann im Wendehammer, wenn er ausreichend Platz zur Durchfahrt von großen Fahrzeugen bietet. Wenn möglich, parken Sie Ihr Fahrzeug besser auf dem Grundstück.
- ➔ **Hinweis:** Das Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen ist laut Berufsgenossenschaft aus Gefährdungsgründen nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Es soll möglichst vermieden werden.

Fall 4: blockierter Weg zum Abfallbehälter



- ➔ **So klappt's:** Stellen Sie die Abfallbehälter bitte in Straßenbereichen auf, in denen Ihre Abfuhr nicht durch rechtmäßig parkende Fahrzeuge behindert wird.
- ➔ **Hinweis:** Die Abfallbehälter müssen bis **6:30 Uhr** zur Abfuhr bereitstehen.

Das sagt die Straßenverkehrsordnung:

Laut § 12 Abs. 1 Nr. 1 + 2 der Straßenverkehrsordnung ist das Halten u. a. an engen und unübersichtlichen Straßenstellen sowie in scharfen Kurven untersagt. Die Straßenverkehrsbehörde stellt für gesetzlich geregelte Halteverbotszonen keine Verkehrszeichen auf.

Wenden Sie sich bei Fragen zu diesem Thema gern an Ihre Abfallberatung unter: **04941 16 - 7070**

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Der Betriebsleiter